

Stantsminister v. Beschau: Es besteht immer noch die Gesetzesvorlage. Würde der Vorschlag der Deputation und der des Herrn Abg. v. Thielau abgeworfen, so müßte man auf die Gesetzesvorlage zurückkommen.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Ich fühle mich veranlaßt, die Motive anzugeben, welche mich bei Stellung des Amendements geleitet haben. 1) habe ich bezweckt, daß die Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Rittergutsbesitzer einen Zuschlag zu den Steuereinheiten erheben können, wie es der Fall wäre, wenn §. 36 pure angenommen würde. Ich habe 2) bezweckt, daß, wenn die Gemeinden einen solchen Zuschlag für gut halten sollten, die Ungleichheiten, die sich dadurch herausstellen müssen, daß dann ein Rittergut vielleicht  $\frac{1}{2}$ , ja  $\frac{2}{3}$  des Recepturaufwandes zu tragen hat, abgeschnitten würden. Das v. Thielau'sche Amendement, — welches jetzt Amendement der hohen Staatsregierung ist — daß gar kein Zuschlag erhoben werden dürfe, beseitigt alle meine Bedenken. Wenn von vielen Seiten bemerkt worden ist, daß jeder größere Grundstücksbesitzer dieselben Ansprüche zu machen hätte, wie das Rittergut, so muß ich entgegen, daß mir in Bezug auf die vorliegende Frage, eine völlige Gleichheit nicht stattzufinden scheint, und zwar aus folgenden Gründen. Die größern Grundstücksbesitzer haben schon jetzt ganz nach Verhältniß ihrer Steuer zu den Recepturkosten beitragen müssen; während die Rittergüter, soweit ich es kenne, in den Erblanden sogar für Erhebung der Steuern, welche auf ihrem Rusticalgrundstück haften und von den Localsteuereinnehmern erhoben wurden, Nichts entrichten, weil diese Einnehmer die Richter oder die Gemeindevorstände sind, die aus den Gemeindecassen bezahlt werden, zu denen die Rittergüter Nichts beitragen. Ferner bin ich von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Steuergemeinden durch den von der hohen Staatsregierung zugebilligten Steuerabzug von  $1\frac{1}{2}$  Procent eine völlige Entschädigung für den etwa erhöhten Aufwand bekommen, der übrigens selten eintreten wird. Ich muß aber offen bekennen, daß ich, um jeden Schein des Separatismus zu vermeiden, mein Amendement, so weit es noch mein Eigenthum ist, für den Fall zurückziehe, daß, wenn der Antrag der Deputation und der hohen Staatsregierung nicht angenommen, also auf die §. 36 selbst zurückgegangen werden müßte, daß in dieser Beziehung zu §. 36 durch den Abgeordneten v. Thielau gestellte Amendement angenommen werden sollte, und dann diese Rechnungen auch dem Rittergutsbesitzer vorzulegen sein würden.

Abg. D e h m e: Zur Berichtigung der von dem Abgeordneten v. Abendroth gemachten Aeußerung will ich nur bemerken, daß die Freiheiten, welche früher die Richter genossen haben, nach der Landgemeindeordnung aufgehoben sind, und sie eben so gut beitragen müssen, wie jeder Andere.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Das ist, was ich eben bemerke.

Präsident D. H a a s e: Es scheint, daß die Debatte über §. 36 geschlossen sein soll, und ich erwarte, ob noch der Referent das Wort nehme.

Abg. v. Thielau: Mein eventueller Antrag unter Nr. 2 zu §. 36 ist noch nicht verlesen und unterstützt worden.

Präsident D. H a a s e: Das Blatt, welches mir von dem Abg. v. Thielau, als seinen Antrag enthaltend, übergeben worden ist, enthält zwei abgeforderte Sätze. Der letzte derselben ist auf Verlangen des Herrn Antragstellers von mir der Kammer vorgetragen worden, hat auch deren Unterstützung erhalten. Die Stellung dieser beiden Sätze, sowie der Umstand, daß bei dem erstern eine nähere Bezeichnung darüber ermangelt, wo er sich anschließen und wo er Platz ergreifen solle, hat mich zu der Annahme verleitet, daß der Herr Antragsteller seinen Antrag auf den zweiten Satz beschränkt habe. Da dem nun nicht so ist, so ersuche ich den Herrn Abgeordneten, mir vor allen Dingen anzugeben, wohin jener erste Satz und der in solchem enthaltene Antrag gehören solle?

Abg. v. Thielau: Wenn mein Amendement, daß kein Zuschlag gemacht werden soll, abgeworfen wird, dann würde statt der §. 36 mein Antrag kommen; der sich an das Deputationsgutachten anschließt.

Präsident D. H a a s e: Der noch nicht unterstützte Antrag lautet so: „Reichen diese Procentabzüge zur vollständigen Bestreitung des Aufwandes für die Localsteuerverwaltung nicht aus, so sind die einzelnen Steuergemeinden verpflichtet, das Fehlende aus der Gemeindecasse zuzuschießen, oder, dafern sie dies nicht wollen oder nicht können, berechtigt, mit Genehmigung des Finanzministeriums einen geeigneten Zuschlag zu den Steuereinheiten zu erheben (vergl. jedoch §. 32). Ueber diesen Zuschlag ist den Gemeindevertretern, so wie den Besitzern der nach §. 20, 4 und 5 der Landgemeindeordnung zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Güter Rechnung abzulegen.“ Solchemnach soll dieses Amendement das Deputationsgutachten zum Theil ersetzen; dasselbe würde unmittelbar nach dem Deputationsgutachten zur Abstimmung kommen; wenn letzteres nicht angenommen wird und wenn auch das Amendement keine Annahme findet, so würden mir zu dem Gesetzentwurf zurückkehren.

Abg. v. Thielau: Ich würde mir erlauben, dem Herrn Präsidenten vorzuschlagen, mein Amendement nur so weit zur Unterstützung zu bringen, als darin die Worte vorkommen: „sowie den Besitzern der nach §. 20, 4 und 5 der Landgemeindeordnung zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Güter.“ Das Uebrige ist das Gutachten der Deputation.

Abg. B r a u n: Ich meinstheils erkläre als Deputationsmitglied, daß ich diesem letzten Amendement gern meine Zustimmung gebe.

Präsident D. H a a s e: Unterstützt die Kammer das Amendement des Abg. v. Thielau? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident D. H a a s e: Ich würde nun dem Herrn Referenten überlassen, ob derselbe in Bezug auf das letzte Amendement Etwas bemerken wolle.

Referent Abg. K l i n g e r: Ich habe in Bezug auf das letzte Amendement des Abg. v. Thielau Etwas nicht einzuwenden, und